

Tier- und Artenschutz in der Schweiz: Eine Herausforderung, aber nicht zwingend ein Widerspruch

(Vanessa Gerritsen / Jeanine Egger)

A. Einleitung

Während Tier- und Artenschutz von Medien und Öffentlichkeit im Allgemeinen kaum auseinandergelassen werden, sind die beiden Zielsetzungen in rechtlicher Hinsicht strikt getrennt geregelt. In mancherlei Hinsicht ergänzen sie sich, zuweilen stehen sie einander diametral entgegen. Während beide Anliegen regelmäßig hinter Wirtschaftsaspekten zurücktreten müssen, besteht auch zwischen ihnen eine von den Behörden gepflegte Rangordnung, die rechtlich allerdings nicht haltbar ist: Artenschutzaspekten kommt in der behördlichen Praxis regelmäßig Vorrang vor Tierenschutzinteressen zu. Das Zusammenspiel von Tier- und Artenschutz ist in der Realität allerdings überaus komplex und bedarf jeweils einer eingehenden rechtlichen Auseinandersetzung, um die weitgehende Realisierung und Harmonisierung aller schützenswerter Interessen zu ermöglichen und, soweit notwendig, Vorrangregeln festzulegen.

Der vorliegende Beitrag stellt die rechtlichen Grundlagen des schweizerischen Tier- und Artenschutzrechts und die zentralen Elemente beider Rechtsbereiche vor. Er identifiziert ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede und zeigt die verfügbaren praktischen Instrumente auf, um das Verhältnis der beiden Staatsaufgaben im konkreten Anwendungsfall zu ermitteln. Auf dieser Basis können verfassungskonforme Entscheidungen getroffen werden.

Am Beispiel des internationalen Handels kann das Zusammenspiel von Tier- und Artenschutzrecht demonstriert werden: Hier wird deutlich, wie die unterschiedlichen Zielsetzungen einander behindern oder verstärken können. Der für die Schweiz höchst relevante internationale Handel mit Reptilienleder für die Luxusindustrie dient als Illustration für die Herausforderung entsprechender Regelungen. Letztlich stellt der Beitrag ein Plädoyer für eine verfassungskonforme Handhabung von Zielkonflikten dar: Auch wenn die Erarbeitung angemessener Lösungen mit erheblichem Aufwand verbunden ist, darf auf die notwendige Auseinandersetzung nicht verzichtet werden. Abschließend werden – in der gebotenen Kürze – künftige Regelungsvorschläge aufgegriffen.

B. Tier- und Artenschutz in der Schweiz

I. Tierschutzrecht

1. Rechtsgrundlagen

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV)¹ hält die Rechtspflicht des Gesetzgebers zur Regelung von Tierschutzangelegenheiten fest.² Er hat insb für die Regelung der Tierhaltung und der Tierpflege, der Tierversuche und der Eingriffe am lebenden Tier, der Verwendung von Tieren, der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, des Tierhandels und der Tiertransporte sowie des Tötens von Tieren zu sorgen. Durch die Einführung des Verfassungsgrundsatzes der Würde der Kreatur³ im Jahr 1992 hat der Tierschutz weiteres Gewicht erlangt.

Dem Auftrag der Verfassung zur Regelung des Tierschutzes ist der Gesetzgeber mit dem Erlass des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG)⁴ nachgekommen, das zusammen mit der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)⁵ die Grundlage des rechtlichen Tierschutzes bildet. Zusätzlich konkretisieren diverse V den Inhalt dieser Regelwerke.⁶ Weitere Bestimmungen, die direkt oder indirekt dem Schutz von Tieren dienen, finden sich aber über die ganze Rechtsordnung verstreut.⁷ Insb ist das Verfassungsprinzip der Würde von Tieren in der gesamten Rechtsordnung zu beachten.

Auf internationaler Ebene ist die Schweiz diversen Übereinkommen beigetreten, die den Schutz von Tieren zum Zweck haben. Durch deren Ratifizierung hat sich die Schweiz verpflichtet, die Bestimmungen dieser Abkommen in nationales

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v 18.4.1999 (SR 101).

² Art 80 BV.

³ Art 120 Abs 2 BV. Zur Entstehungsgeschichte und Einführung der kreatürlichen Würde in die BV siehe *Krepper* 347 ff.

⁴ Tierschutzgesetz v 16.12.2005 (SR 455).

⁵ Tierschutzverordnung v 23.4.2008 (SR 455.1).

⁶ V des *BLV* v 27.8.2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1); V des *BLV* v 12.8.2010 über den Tierschutz beim Schlachten (SR 455.110.2); V des *BLV* v 2.2.2015 über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3); V des *BLV* v 4.12.2014 über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4); V des *EDI* v 5.9.2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1); V des *BLV* v 12.4.2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (SR 455.163); V v 1.9.2010 über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (SR 455.61).

⁷ Siehe dazu *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 106 f.

Recht umzusetzen. Va die fünf Tierschutzkonventionen des Europarats sind in diesem Kontext erwähnenswert. Im Einzelnen sind dies das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Transporttieren,⁸ Schlachttieren,⁹ landwirtschaftlichen Nutztieren,¹⁰ Heimtieren¹¹ und Versuchstieren.¹² Nicht direkt anwendbar hingegen sind die gemeinschaftsrechtlichen Tierschutzrechtsakte der Europäischen Union (EU).

2. Zentrale Elemente

Der ethische bzw direkte Tierschutz¹³ weist inhaltlich verschiedene Ausrichtungen auf. Während der pathozentrische Tierschutz die Empfindungs- oder die Leidensfähigkeit als Kriterium für die Zuspreehung eines moralischen Eigenwerts des Tieres ansieht, spricht der biozentrische Tierschutz allen Lebewesen unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit einen solchen Eigenwert zu.¹⁴ Das Schweizer Tierschutzrecht beruht auf einer pathozentrischen Position, da sich der Anwendungsbereich durch die Empfindungs- bzw Leidensfähigkeit definiert. Mit der Einführung der Tierwürde wurde es indessen um eine biozentrische Dimension erweitert.¹⁵

In den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes fallen grundsätzlich ausschliesslich Wirbeltiere.¹⁶ Grund dafür ist, dass nach dem Stand der Wissenschaft bis anhin nur bei Wirbeltieren mit Sicherheit ein bewusstes Erleben von Schmerzen und Leiden nachgewiesen wurde.¹⁷ Der Bundesrat ist allerdings ermächtigt, den Anwendungs-

⁸ Europäisches Übereinkommen v 6.11.2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ETS 87; SR 0.452).

⁹ Europäisches Übereinkommen v 10.5.1979 über den Schutz von Schlachttieren (ETS 102; SR 0.458).

¹⁰ Europäisches Übereinkommen v 10.3.1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETS 87; SR 0.454) einschliesslich des Änderungsprotokolls v 6.2.1992 (ETS 145).

¹¹ Europäisches Übereinkommen v 13.11.1987 zum Schutz von Heimtieren (ETS 125; SR 0.456).

¹² Europäisches Übereinkommen v 18.3.1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123; SR 0.457) einschliesslich des Änderungsprotokolls v 22.6.1998 (ETS 170).

¹³ Der ethische Tierschutz beruht auf dem Gedanken, dass Tiere unabhängig von den Interessen des Menschen um ihrer selbst willen in der Welt zu respektieren sind. Demgegenüber sind beim anthropozentrischen (oder indirekten) Tierschutz menschliche Motive der Beweggrund, Schutzbestimmungen zugunsten der Tiere aufzustellen; zum Ganzen siehe *Bolliger*, Europäisches Tierschutzrecht 4 ff.

¹⁴ *Camenzind* 40 f.

¹⁵ *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 32.

¹⁶ Art 2 Abs 1 TSchG.

¹⁷ *Goetschel/Bolliger* 200.

bereich auf Wirbellose auszudehnen, wobei er sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Empfindungsfähigkeit wirbelloser Tiere zu orientieren hat.¹⁸ Davon hat er in Art 1 TSchV Gebrauch gemacht und den Geltungsbereich auf Kopffüßer¹⁹ und Panzerkrebse ausgedehnt. Alle weiteren Wirbellosen fallen bislang jedoch nicht unter den Schutz des Tierschutzrechts. Zudem sind nur lebende Tiere vom Tierschutzrecht erfasst.²⁰

Ziel und Zweck des Tierschutzgesetzes ist der Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres.²¹ Schutzobjekt ist daher immer das Individuum.²² Als gegeben erachtet das TSchG das Wohlergehen von Tieren namentlich, wenn die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind, das artgemäße Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist, sie klinisch gesund sind und Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.²³ Auch zur Würde enthält das TSchG eine Umschreibung: Es handelt sich hierbei um den „Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insb Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird“.²⁴

Das Schweizer Tierschutzrecht sieht demgegenüber keinen allgemeinen Lebensschutz für Tiere vor.²⁵ Obwohl das Leben als das fundamentalste Interesse und der Tod als die irreversibelste Schädigung angesehen werden kann, wird dem Tier dessen Anerkennung verwehrt. Vor dem Hintergrund des verfassungsmäßigen Kreaturwürdeschutzes ist dieser Mangel als unverantwortliche Inkonsequenz des schweizerischen Tierwürdekonzpts zu qualifizieren. Untersagt sind immerhin bestimmte Formen der Tiertötung. So steht sowohl die qualvolle als auch die mutwillige Tötung von Tieren unter Strafe.²⁶

¹⁸ Art 2 Abs 1 S 2 TSchG.

¹⁹ Im Wesentlichen sind damit Tintenfische gemeint.

²⁰ *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 73 ff; vgl *Hirt/Maisack/Moritz* 96 N 11 analog zum dt Recht.

²¹ Art 1 TSchG.

²² *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 29.

²³ Art 3 lit b TSchG.

²⁴ Art 3 lit a TSchG. Zur Würde des Tieres siehe eingehend *Bolliger*, Dignity passim.

²⁵ Vgl Botschaft TSchG 674.

²⁶ Art 26 Abs 1 lit b TSchG. Für eine kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Kriterien vgl *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 67.

II. Artenschutzrecht

1. Rechtsgrundlagen

Art 78 Abs 4 BV begründet die verfassungsrechtliche Grundlage zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in ihrer natürlichen Vielfalt. Zudem statuiert die Bestimmung, dass der Bund Vorschriften zum Schutz von bedrohten Arten vor Ausrottung zu erlassen hat. Für das Gebiet des Arten- und Biotopschutzes verfügt der Bund somit über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz.²⁷ Des Weiteren hält Art 79 BV fest, dass der Bund Grundsätze über die Jagd und Fischerei, insb zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel, festlegt.

Ein eigentliches eidgenössisches Artenschutzgesetz existiert nicht. Vielmehr finden sich Bestimmungen zum Artenschutz in mehreren Gesetzen. Dem oben genannten Verfassungsauftrag ist der Bund mit den Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)²⁸ und dessen Ausführungsverordnung (NHV)²⁹ nachgekommen. Weiter enthalten das Jagdgesetz (JSG)³⁰ und die Jagdverordnung (JSV)³¹ sowie das Fischereigesetz (BGF)³² und die Fischereiverordnung (VBGF)³³ für den Artenschutz zentrale Bestimmungen. Die in der Schweiz geschützten Arten ergeben sich aus Art 7 Abs 1 JSG und ergänzend dazu aus Art 20 Abs 2 iVm Anh 3 NHV. Die geschützten Fischarten gehen aus Art 2a (Fangverbot) und Art 5 iVm Anh 1 VBGF hervor. Auch das Umweltschutzgesetz (USG)³⁴ enthält relevante Bestimmungen über den Schutz der biologischen Vielfalt und die Erhaltung von Lebensräumen.

Wie beim Tierschutz hat sich die Schweiz auch im Bereich des Artenschutzes durch den Beitritt zu verschiedenen Übereinkommen international verpflichtet. Hierzu gehören etwa das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES),³⁵ das mit dem Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

²⁷ *Marti* 165 N 498.

²⁸ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz v 1.7.1966 (SR 451).

²⁹ V über den Natur- und Heimatschutz v 16.1.1991 (SR 451.1).

³⁰ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel v 20.6.1986 (SR 922.0).

³¹ V über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel v 29.2.1988 (SR 922.01).

³² Bundesgesetz über die Fischerei v 21.6.1991 (SR 923.0).

³³ V zum Bundesgesetz über die Fischerei v 24.11.1993 (SR 923.01).

³⁴ Bundesgesetz über den Umweltschutz v 7.10.1983 (SR 814.01).

³⁵ Übereinkommen v 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (SR 0.453).

(BGCITES)³⁶ und den dazugehörigen Verordnungen³⁷ in nationales Recht umgesetzt wurde. Darüber hinaus sind etwa die Berner Konvention,³⁸ die Bonner Konvention (CMS),³⁹ das Übereinkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen,⁴⁰ das Übereinkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel⁴¹ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)⁴² zu nennen.⁴³

2. Zentrale Elemente

Weil ein eigentliches Artenschutzgesetz in der Schweiz fehlt, sind die in verschiedenen Regelwerken verankerten Bestimmungen über den Artenschutz gemeinsam zu betrachten. Die Schutzziele der verschiedenen tangierten Gesetze liefern dabei Anhaltspunkte über den Zweck des Artenschutzes. Das Natur- und Heimatschutzgesetz bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihres natürlichen Lebensraums.⁴⁴ Das Jagdgesetz statuiert Ähnliches,⁴⁵ hinzu tritt der Schutz bedrohter Arten.⁴⁶ Das Bundesgesetz über den Verkehr mit bedrohten Arten regelt die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, mit Teilen solcher Tiere und Pflanzen sowie mit Erzeugnissen, die daraus hergestellt sind.⁴⁷

³⁶ Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten v 16.3.2012 (SR 453).

³⁷ V über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten v 4.9.2013 (VCITES; SR 453.0); V des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung; SR 453.1).

³⁸ Übereinkommen v 19.9.1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455).

³⁹ Übereinkommen v 23.6.1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (SR 0.451.46).

⁴⁰ Abkommen v 4.12.1991 zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (SR 0.451.461).

⁴¹ Abkommen v 15.8.1996 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (SR 0.451.47).

⁴² Übereinkommen v 5.6.1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43).

⁴³ Eine Übersicht über die wichtigsten internationalen Abkommen, die den Schutz von Tieren betreffen, findet sich auf der Website der Stiftung für das Tier im Recht, abrufbar unter <https://www.tierimrecht.org>, Rubrik Recht > Gesetzestexte > Internationale Abkommen.

⁴⁴ Art 1 lit d NHG.

⁴⁵ Art 1 Abs 1 lit a JSG.

⁴⁶ Art 1 Abs 1 lit b JSG.

⁴⁷ Art 1 BGCITES.

Der Artenschutz wird hauptsächlich dem Naturschutz zugeordnet, der wiederum zum Umweltschutzrecht iwS gehört.⁴⁸ Während das Umweltschutzrecht ieS (va im Umweltschutzgesetz geregelt) primär den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einflüsse bezweckt, werden die Naturgüter, worunter auch Tiere fallen, vor direkten Eingriffen des Menschen und um ihrer selbst willen geschützt.⁴⁹ Obwohl der Artenschutz in seiner Ausrichtung auf die langfristige Sicherung des Tierbestands und der Lebensräume ausgelegt ist und nicht das individuelle Tier schützt, kann sich ein solcher Individualschutz dennoch aus manchen Bestimmungen ergeben. So kommt bspw die Bewilligungspflicht für das Einfangen von frei lebenden Tieren sowohl dem einzelnen Tier als auch seiner Art zugute.⁵⁰

Um den Weiterbestand bestimmter Tierarten zu gewährleisten, endet der Schutz entsprechender Tiere im Artenschutzrecht – im Unterschied zum Tierschutzrecht – in aller Regel nicht mit dem Tod des einzelnen Tieres. Für Tiere geschützter Arten sind die Bestimmungen daher auch auf deren Kadaver und Teile davon sowie auf Erzeugnisse, die aus dem Tier hergestellt werden, anwendbar. Nur so kann der Nachfrage, die zur weiteren Dezimierung der natürlichen Population führen würde, wirksam begegnet werden. Als Beispiel hierfür ist die Bewilligungspflicht durch den Bund für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren geschützter Arten sowie Teilen hiervon oder daraus hergestellter Erzeugnisse zu nennen,⁵¹ ebenso wie Art 1 BGCITES.

Des Weiteren ist das Artenschutzrecht nicht nur auf die Tierkategorie der Wirbeltiere beschränkt, vielmehr umfasst es sämtliche Tiere und damit auch Wirbellose. Ersichtlich wird dies insb durch die im Anh 3 NHV einheimisch geschützten sowie die unter den Schutz von CITES fallenden wirbellosen Tiere. Invertebraten machen rund 95% aller bekannten Tierarten aus⁵² und sind für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosysteme von größter Bedeutung,⁵³ weshalb es notwendig ist, ihre Bestände zu überwachen.

III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Werden die zentralen Elemente der Tierschutz- und Artenschutzgesetzgebung verglichen, fallen einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf: Tier- und Artenschutz sind verfassungsmäßig verankerte Staatsaufgaben und stellen somit öffentli-

⁴⁸ *Marti* 164 N 494; zum Begriff des Umweltschutzes iwS siehe *Haller* 1 N 1.

⁴⁹ *Marti* 164 N 494.

⁵⁰ Art 19 NHG; vgl *Marti* 165 f N 499.

⁵¹ Art 9 Abs 1 lit a JSG; vgl Botschaft JSG 1208.

⁵² *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 71.

⁵³ Siehe bspw *Risch* et al 7.

che Interessen dar.⁵⁴ Bei der Erfüllung anderer Staatsaufgaben hat der Bund sie aufgrund der Gleichrangigkeit der verschiedenen Staatsaufgaben zwingend zu beachten.⁵⁵ Der Schutz von Tieren ist nicht anthropozentrisch begründet, vielmehr sind Tiere sowohl individuell als auch als Vertreter ihrer Art um ihrer selbst willen zu schützen. Zwar bildet die Natur auch die Lebensgrundlage des Menschen, womit ihr Schutz auch ihm zugutekommt. Die Arterhaltung ist aber, ebenso wie der Schutz einzelner Tiere, unabhängig von der menschlichen Existenz zu gewährleisten. Beide Bereiche sind jedoch nicht absolut geschützt und lassen weitgehende Einschränkungen zu, wenn diese als gerechtfertigt gelten. Ob ein Eingriff in den Schutzbereich im konkreten Einzelfall zulässig ist, muss in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ermittelt werden.⁵⁶

Neben der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Bereiche besteht eine bedeutende Differenz in den jeweils erfassten Tierarten bzw. -kategorien. Während sich der Anwendungsbereich des Tierschutzrechts auf Wirbeltiere, Kopffüßer und Panzerkrebse beschränkt, sieht das Artenschutzrecht keine entsprechende Einschränkung vor. Demgegenüber zieht der Artenschutz eine – ebenfalls willkürliche – Grenze, indem er lediglich Arten miteinschließt, die als gefährdet gelten. Die Auswahl dieser Arten erfolgt unter Abstützung auf wissenschaftliche Erkenntnisse, häufig jedoch beeinflusst durch politische und wirtschaftliche Interessen.⁵⁷ Erfreulich ist, dass zahlreiche wirbellose Arten Eingang in den Schutzbereich des Artenschutzrechts gefunden haben, wenngleich die aktuellen Auswertungen der Biodiversitätsüberwachung in der Schweiz enttäuschend sind.⁵⁸

Im Weiteren ist die Frage, ob sich der tierschutzrechtliche Schutz zu Recht nur auf lebende Tiere bezieht, nicht abschließend geklärt. Die Würde eines Lebewesens kann – je nach Auslegung – auch nach seinem Tod verletzt werden.⁵⁹ Weil beim Ar-

⁵⁴ Gehrige 49; zum Tierschutz als Staatsaufgabe und öffentliches Interesse siehe *Jedelhauser* 113 ff.

⁵⁵ *Goetschel* 37 f; *Jedelhauser* 116 f.

⁵⁶ Vgl. *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 94 ff; für weitere Informationen über das Verhältnismäßigkeitsprinzip siehe *Tschannen/Zimmerli/Müller* 162 ff N 1 ff.

⁵⁷ Politische und wirtschaftliche Interessen prägen selbstverständlich auch das Tierschutzrecht, insb. die konkretisierenden Bestimmungen auf Verordnungsebene, wodurch die Grundsätze der Verfassung und der Tierschutzgesetzgebung entscheidend verwässert werden.

⁵⁸ *BAFU*, Biodiversität passim.

⁵⁹ Gerade weil hier nicht die Empfindungsfähigkeit des Tieres im Zentrum steht, sondern vielmehr noch weitere Aspekte zu beachten sind, die vom geschützten Tier nicht einmal zwingend wahrgenommen werden müssen, besteht diesbezüglich Klärungsbedarf; vgl. dazu *Bolliger*, *Dignity* 76 f.

tenschutz nicht das Einzeltier, sondern die Population im Fokus steht, besteht diesbezüglich indessen ein Konsens: Die Unterstellung von toten Tieren und Tierteilen unter die strengen Artenschutzbestimmungen ist von grundlegender Bedeutung für die Arterhaltung.

Entgegen aller Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind Tier- und Artenschutzrecht nicht immer klar voneinander zu trennen, weil sie mitunter Überschneidungen aufweisen.⁶⁰ So entsteht in einigen Fällen eine Symbiose und die Schutzbestimmungen der einen Gesetzgebung wirken sich positiv auch auf den anderen Bereich aus. Mitunter kommt es allerdings zu Situationen, in denen sich Tier- und Artenschutz widersprechen. In der behördlichen Praxis wird unzulässigerweise häufig dem Artenschutz der Vorzug gegeben. Weil die Staatsaufgaben gleichrangig sind, ist im konkreten Einzelfall je nach Konstellation zu entscheiden, welche Bestimmung vorgeht – eine allgemeine Priorisierung eines Schutzbereichs ist indessen unzulässig. Ziel aller Bemühungen muss eine weitgehende Harmonisierung beider Schutzzwecke sein.

IV. Instrumente zur Durchsetzung der Anliegen des Tier- und Artenschutzes

1. Rechtliche Analyse der relevanten Bestimmungen

Rechtlich und politisch bestehen verschiedene Möglichkeiten, um Tier- und Artenschutzanliegen mehr Gewicht zu verleihen. Von größter Bedeutung für die Durchsetzung von Tier- und Artenschutzbemühungen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen und deren sorgfältige Auslegung, bspw in Form eines Rechtsgutachtens. So können in einem ersten Schritt oftmals Ungereimtheiten und Unsicherheiten, die sich im Zusammenhang etwa mit offiziellen Strategiepapieren oder einer behördlichen Praxis zuweilen zeigen, aus dem Weg geräumt werden. Bei sich entgegenstehenden Interessen kann eine gründliche Analyse der betroffenen Gesetze und deren Artikel auch helfen, andere Herangehensweisen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die es ermöglichen, den verschiedenen ausgerichteten Interessen gerecht zu werden. Durch eine solche Untersuchung kann zudem eruiert werden, ob ein Tier- oder Artenschutzanliegen tatsächlich mit der bestehenden gesetzlichen Regelung durchsetzbar ist oder ob griffigere Vorschriften nötig sind, die auf politischem Weg angegangen werden müssen.

⁶⁰ So enthält etwa die artenschutzrechtlich orientierte Fischereigesetzgebung ua Bestimmungen, die eindeutig tierschutzrechtlich motiviert sind, namentlich Art 3 Abs 1 lit b BGF (die Kantone sorgen dafür, dass die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden).

Am Beispiel der invasiven gebietsfremden Arten (Neozoen) und der entsprechenden Handhabung in der Schweiz zeigt sich deutlich, dass eine gründliche Analyse der rechtlichen Bestimmungen und ihrer Umsetzung Vollzugslücken und Fehler aufdecken kann: Artenschutzbestimmungen schützen einheimische Tiere vor der Bedrohung durch invasive Arten. Gleichzeitig sind letztere, soweit sie in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes fallen,⁶¹ als Individuen vom Tierschutzgesetz erfasst und damit in ihrem Wohlergehen und ihrer Würde geschützt. Eine Untersuchung der nationalen Strategie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu invasiven gebietsfremden Arten⁶² zeigt nun, dass die tierschutzrechtlichen Aspekte nicht genügend miteinbezogen worden sind. Das darin vorgesehene Stufenkonzept⁶³ teilt invasive gebietsfremde Arten unter Berücksichtigung vorgegebener Kriterien in fünf „Invasivitätsgrade“ ein,⁶⁴ die unterschiedlichen Maßnahmenbedarf nach sich ziehen (Schadensvorbeugung – Schadensverhütung – Eindämmung – Tilgung). Insb die höheren Stufen sind tierschutzrechtlich von Bedeutung, zumal sie die Tötung von Einzeltieren bis hin zur Ausrottung bzw Tilgung der betroffenen Art als Maßnahme zu ihrer Bekämpfung vorsehen können.⁶⁵ Das Konzept stützt sich in unzulässiger Weise auf vorwiegend anthropozentrische Gründe und lässt entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgabe insb die Tierwürde gänzlich außer Acht.⁶⁶ Zwar sind Wohlergehen und Würde von Tieren nicht absolut geschützt. Dennoch haben die Beh bei der Festlegung ihrer Strategie alle relevanten Verfassungsinteressen zu berücksichtigen und so weit als möglich zu erfüllen. Sind Maßnahmen zum Schutz einer einheimischen Tierart zu ergreifen, ist auf das mildestmögliche Mittel zurückzugreifen, das einen Erfolg verspricht, auch wenn damit höhere Kosten verbunden sind.⁶⁷ Erweist sich eine Tötung im Einzelfall – diese Maßnahme muss ultima ratio bleiben und kann sich nur aus einer sorgfältigen Güterabwägung ergeben⁶⁸ – als unvermeidbar, hat diese tierschutzkonform zu erfolgen.⁶⁹ Qualvolle Tötungsmethoden sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen.

⁶¹ Mithin alle Wirbeltiere, Kopffüßer und Panzerkrebse.

⁶² *Stoykova/Gschwend* 85 ff.

⁶³ *BAFU*, Neozoen 31 f.

⁶⁴ Vgl *BAFU*, Neozoen 78.

⁶⁵ *BAFU*, Neozoen 11.

⁶⁶ *Stoykova/Gschwend* 107.

⁶⁷ So ist bspw zu prüfen, ob statt einer Tötung von Tieren einer invasiven Art Verhütungsmethoden zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung eingesetzt werden können.

⁶⁸ *Stoykova/Gschwend* 103 ff.

⁶⁹ Als tierschutzkonform gilt uU auch die Tötung ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen, da die TSchV hierfür eine Ausnahme von

Im Bereich des Tierschutzstrafrechts lässt sich anhand der jährlichen Gutachten der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis aufzeigen, dass die gründliche rechtliche Analyse ein griffiges und erfolgreiches Instrument für eine mittel- und langfristige Verbesserung und Entwicklung des Tierschutzvollzugs sein kann. Ihre profunden Jahresanalysen stellt die TIR den zuständigen Beh jeweils mit Empfehlungen zu, zudem erfasst sie die untersuchten Fälle in einer öffentlich zugänglichen Datenbank.⁷⁰ Zusätzlich erreicht sie über die Medien eine breite Öffentlichkeit, womit ein erheblicher Druck auf die Strafuntersuchungsinstanzen aufgebaut werden kann. Die Zahlen der letzten Jahre belegen, dass heute deutlich mehr Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten eingeleitet und durchgeführt werden. Merklich erhöht hat sich auch das Strafmaß: Tierschutzverstöße werden zunehmend härter sanktioniert und weniger bagatellisiert. Die TIR-Datenbank trägt nicht nur zu einer erhöhten Transparenz und Aufmerksamkeit des teilweise stark verbesserungsbedürftigen strafrechtlichen Tierschutzvollzugs bei. Sie bildet auch ein anerkanntes Hilfsinstrument für die Praxis und wird von Gerichten, Untersuchungsorganen, Medienschaffenden und Tierschutzorganisationen rege genutzt.

2. Gute Informationsgrundlage schaffen

Der Kontakt zu den zuständigen Beh legt die Grundlage für einen vertrauensvollen Informationsaustausch. Lösungsmöglichkeiten können so frühzeitig besprochen und Tendenzen herausgespürt werden. Zunehmend geraten nicht nur ganze Ämter, sondern auch Amtsinhaber persönlich unter öffentlichen Druck, etwa durch medial geführte Kampagnen. Obschon der öffentliche Druck für die Entwicklung des Tier-, Arten- und Umweltschutzrechts von erheblicher Bedeutung ist, können solche Kampagnen mitunter eine unkontrollierbare Eigendynamik annehmen und auch Schaden anrichten, indem sich bestehende Fronten weiter verhärten. Beh und Behördenvertreter sehen sich oftmals Vorwürfen aus gegensätzlichen Richtungen – etwa durch Interessenverbände, Wirtschaft und Gesellschaft – ausgesetzt, was sie dazu bewegt, sich in der Öffentlichkeit wenig transparent zu zeigen und sich, wo immer möglich, auf die datenschutzrechtlich begründete Geheimhaltung von Informationen zu berufen. Dies erschwert die Wahl der zielführenden Argumente und Maßnahmen im permanenten Verbesserungsprozess der relevanten Rechtsgrundlagen. Aus diesem Grund ist oftmals zunächst ein Vertrauensaufbau erforderlich. Von Bedeutung ist hierbei eine transparente Vorgehensweise, um zu vermeiden, dass wichtige Ansprechpartner etwa durch Bloßstellung in den Medien verunsichert wer-

der im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Betäubungspflicht für Wirbeltiere vorsieht (Art 178a Abs 1 lit b TSchV).

⁷⁰ Alle untersuchten Straffälle sowie sämtliche Gutachten können auf der Website der TIR (www.tierimrecht.org) unter der Rubrik „Tierschutzstraffälle“ eingesehen werden.

den. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass die Beh nicht für ihre Praxis kritisiert werden dürfen. Entscheidend ist, dass ihre Beweggründe gehört und berücksichtigt sowie auf Basis von fundierten Informationen beanstandet werden.

3. Am Gesetzgebungsverfahren teilnehmen

Ein wichtiges Instrument für die Einflussnahme auf die Umsetzung der tier- und artenschutzrechtlichen Vorschriften stellt die Teilnahme an Vernehmlassungen dar. Das Vernehmlassungsverfahren findet im Zuge der Gesetzgebung statt und dient der Prüfung von Vorhaben des Bundes auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz.⁷¹ Dabei kann jede interessierte Organisation eine Stellungnahme einreichen,⁷² unabhängig davon, ob eine Einladung zur Stellungnahme an die besagte Organisation erfolgt (Art 4 VIG). Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet, wobei die Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Bericht festgehalten werden (Art 8 VIG). So besteht eine bedeutende Möglichkeit, während des Gesetzgebungsverfahrens Einfluss zu nehmen, Anliegen des Tier- und Artenschutzes auf den Tisch zu bringen und in die Gesetzgebung einfließen zu lassen.

4. Die Untersuchung von Widerhandlungen im Strafrecht

Die rechtliche Analyse kann in Einzelfällen Verstöße gegen Tatbestände des Tier- oder Artenschutzes aufdecken.⁷³ Diesbezüglich besteht die Möglichkeit der Strafanzeige, die durch jede Person erfolgen kann. Bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts muss die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnen.⁷⁴ Sämtliche tier- und artenschutzstrafrechtlichen Tatbestände stellen Officialdelikte dar, die von Amtes wegen zu verfolgen sind.⁷⁵ Weil sich viele entsprechende Verstöße im Verborgenen ereignen, kommen Meldungen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung, von Behörden und durch Non-Profit-Organisationen für die praktische Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung große Bedeutung zu. Privatpersonen und -organisationen,

⁷¹ Art 2 Abs 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren v 18.3.2005 (VIG; SR 172.061).

⁷² Dies gilt im Weiteren auch für interessierte Privatpersonen.

⁷³ So kann sie bspw aufzeigen, dass sogar bei einer behördlich bewilligten Wasserkraftanlage Vorschriften zum Schutz von Fischen nicht (genügend) beachtet wurden und infolgedessen der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt wird.

⁷⁴ Art 309 Abs 1 lit a der Schweizerischen Strafprozessordnung v 5.10.2007 (StPO; SR 312.0).

⁷⁵ *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 262 f.

die einen Missstand zur Anzeige bringen, kommen allerdings – soweit sie nicht unmittelbar durch das Delikt berührt sind – idR keine Verfahrens- bzw Parteirechte zu.⁷⁶

5. Verbandsbeschwerde im Natur- und Tierschutzrecht

Im Bereich des Artenschutzrechts besteht hinsichtlich verwaltungsrechtlicher Akte sodann unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Verbandsbeschwerde. Sowohl das Umweltschutzgesetz⁷⁷ als auch das Natur- und Heimatschutzgesetz⁷⁸ lassen eine solche zu. Sie dient der prozessualen Rechtsdurchsetzung, der Prävention von fragwürdigen Entscheiden und somit allgemein der Rechtssicherheit.⁷⁹ Träger des Verbandsbeschwerderechts können ausschließlich Institutionen sein, die in der eigens hierfür geschaffenen Verordnung genannt sind.⁸⁰ Eine Organisation kann einen Antrag zur Aufnahme in die Liste der Beschwerdeberechtigten stellen, wenn sie gesamtschweizerisch tätig ist und ideelle Zwecke verfolgt.⁸¹ Zudem muss sich die Beschwerde auf Rügen in Rechtsbereichen beziehen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand des statutarischen Zwecks der Organisation bilden. Anfechtungsobjekt ist nach USG eine Verfügung der kantonalen Beh oder BundesBeh über eine Anlage, die der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, sowie Bewilligungen über das Inverkehrbringen pathogener Organismen, die bestimmungsgemäß in der Umwelt verwendet werden sollen.⁸² Das NHG sieht die Verbandsbeschwerde in Fällen von Verfügungen der kantonalen Beh oder BundesBeh vor, soweit diese iZm der Erfüllung einer Bundesaufgabe erlassen werden und die Natur bzw die Landschaft tangieren.⁸³

Im Tierschutzrecht ist bislang bedauerlicherweise keine Verbandsbeschwerde vorgesehen, obschon in diesem Rechtsgebiet ein dem Arten- bzw Umweltrecht vergleichbares Ungleichgewicht hinsichtlich der Interessenvertretung in Verwaltungsverfahren besteht.⁸⁴ Allein in den Kantonen Bern und Tessin besteht im Tierschutzrecht jeweils eine Beschwerdemöglichkeit gegen verwaltungsrechtliche Behörden-

⁷⁶ Art 301 Abs 3 StPO; vgl *Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner* 271 f.

⁷⁷ Art 55 ff USG.

⁷⁸ Art 12 ff NHG.

⁷⁹ *Rausch* 259 f N 793 ff.

⁸⁰ V über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen v 27.6.1990 (SR 814.076).

⁸¹ Art 12 NHG oder Art 55 bzw. 55f USG.

⁸² *Rausch* 263 N 808.

⁸³ Vgl *Rausch* 262 f N 806 f. Im Rahmen des Naturschutzes können auch Tiere geschützt werden, deren Art nicht gefährdet ist, die aber eine wichtige Funktion in ihrem Lebensraum erfüllen.

⁸⁴ Zum Thema Verbandsbeschwerde im Tierschutzrecht siehe *Bolliger/Goetschel* 37 ff.

entscheide. Im Kanton Bern ist der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen gesetzlich befugt, gegen Entscheide und Verfügungen im Bereich des Tierschutzes Beschwerde zu führen.⁸⁵ Im Kanton Tessin verfügen Tierschutzverbände über eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheide der kantonalen und kommunalen Vollzugsorgane.⁸⁶

6. Das Parlament zum Handeln bewegen

Um einen noch nicht hängigen Beratungsgegenstand zu adressieren, eignet sich ein parlamentarischer Vorstoß. Je nach Form des Vorstoßes geben dabei Ratsmitglieder, Fraktionen oder Kommissionen Anstöße für neue Rechtsbestimmungen und Maßnahmen oder verlangen Auskünfte oder Berichte.⁸⁷ Vorstöße richten sich idR an den Bundesrat. Fachorganisationen steht für ihre Anliegen dieser Weg offen, soweit sie mit einem Parlamentsmitglied zusammenarbeiten können, das an der angestrebten Behandlungsthematik interessiert ist und sich bereit zeigt, einen entsprechenden Vorstoß einzureichen. Aufgrund der erfolgten Auskünfte und Berichte können Datenlücken gefüllt und die nächsten Schritte zur Erreichung der angestrebten Tier- und Artenschutzziele angegangen werden. Im besten Fall wird sogar die Notwendigkeit von neuen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen bejaht, die Erfolgsquote für die Annahme solcher Anträge ist im Allgemeinen jedoch gering.⁸⁸

7. Der öffentlichen Meinung Ausdruck verleihen

Zu nennen ist idZ das Petitionsrecht,⁸⁹ wonach jede Person das Recht hat, ihr Anliegen an die Beh zu richten. Mittels Unterschriftensammlung kann einer Petition, die sich an jede beliebige Beh richten kann und oftmals beim Parlament eingereicht wird, mehr Gewicht verliehen werden. Die Beh haben von diesem auch als „Bittschrift“ bezeichneten Ersuchen allerdings lediglich Kenntnis zu nehmen, eine Handlungspflicht erwächst daraus nicht. Immerhin kann eine Petition die Öffentlichkeit und die ZielBeh bzw die einzelnen Parlamentsvertreter für ein Thema sensibilisieren und zu weiteren Maßnahmen führen.

⁸⁵ Art 13 Abs 2 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes v 16.6.1997 (KLwG; BSG 910.1).

⁸⁶ Art 9 Abs 2 des Legge di applicazione della legge federale sulla protezione degli animali v 10.2.1987 (RL 482.100).

⁸⁷ Vgl Art 118 ff des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung v 13.12.2002 (ParlG; SR 171.10).

⁸⁸ Zum politischen Entscheidungsprozess in der Schweiz siehe *Brüscheiler/Vatter* passim.

⁸⁹ Art 33 BV.

Überdies steht Schweizer Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer Volksinitiative⁹⁰ offen. Damit wird ein Volksentscheid zu einem formulierten Anliegen verlangt, das im Erfolgsfall in der Bundesverfassung verankert wird. Damit eine Initiative zustande kommt, braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100.000 Stimmberechtigten.

V. Tier- und Artenschutz am Beispiel des internationalen Handels

1. Ausgangslage

Die globale Nachfrage nach Tieren und Tierprodukten ist in den letzten Jahrzehnten in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Der internationale Handel mit ihnen floriert, was am Beispiel des Wildtierhandels deutlich wird.⁹¹ Gründe für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und deren Teilen und Erzeugnissen sind ua der Heimtiermarkt, die Lebensmittel- und Pharmaindustrie, die Luxusgüter- und Modeindustrie sowie Unterhaltungs- und Forschungszwecke.⁹² Der legale Handel wird oft von illegalen Marktaktivitäten begleitet.⁹³ Der widerrechtliche Handel mit bedrohten Wildtierarten gehört nach dem Drogen-, Menschen- und Waffenhandel weltweit sogar zu den bedeutsamsten kriminellen Geschäften.⁹⁴ Neben Aspekten des Artenschutzes ist das unermessliche Tierleid zu nennen, das durch die entsprechenden Machenschaften verursacht wird.

International sind – zumindest vordergründig – große Bemühungen für Verbesserungen im Gange, allerdings überwiegend in Bezug auf vom Aussterben bedrohte Tierarten und praktisch ausschließlich aus anthropozentrischen Gründen. Zu nennen ist insb das von weltweit 183 Staaten unterzeichnete Handelsabkommen Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen.⁹⁵ So wird in der Präambel zu CITES angeführt, dass *„die frei lebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt“*, *„die Bedeutung der frei lebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung und die Wirtschaft ständig zunimmt“* und *„die internationale Zusammenarbeit zum Schutz bestimmter*

⁹⁰ Art 139 BV.

⁹¹ *Baker et al* 928.

⁹² *UNEP* 7.

⁹³ *UNEP* 13 f; *Panjabi* 15.

⁹⁴ *Panjabi* 10; *Sollund/Maher* 1.

⁹⁵ Für die Schweiz in Kraft getreten am 1.7.1975, vgl FN 35.

*Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vor einer übermäßigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist“.*⁹⁶ Ziel des Abkommens ist es, eine nachhaltige Nutzung von Wildtieren sicherzustellen. Bei der Aufnahme von Arten in die CITES-Anhänge steht demnach nicht ihr Überleben als Art oder etwa ihr Wohlergehen als Individuen im Vordergrund, vielmehr ist der Umstand ausschlaggebend, dass der Handel mit ihnen aufgrund der Übernutzung langfristig gefährdet ist.⁹⁷

Die Schweiz gehört zu den Erstunterzeichnern und ist Hinterlegungsland der Originalurkunde mit Sitz des CITES-Sekretariats in Genf.⁹⁸ Dadurch kommt ihr eine besondere Vorbildrolle im internationalen Handel mit Tieren (und Pflanzen) zu. Zudem stellt sie von allen Mitgliedstaaten die meisten CITES-Bewilligungen aus.⁹⁹ Dies ist auf die in der Schweiz ansässige Uhren- und Luxusgüterindustrie zurückzuführen, die große Zahlen an Reptilienlederprodukten verarbeitet.¹⁰⁰

2. Verhältnis Tier- und Artenschutz

a) Allgemein

Der durch Handelsverträge globalisierte Markt und die Möglichkeit des Online-Verkaufs erleichtern den Zugang zu Tieren und Tierprodukten im Vergleich zu früher deutlich. Dies führt in Kombination mit dem Bevölkerungswachstum zu einer permanent steigenden Nachfrage und letztlich zur Gefährdung vieler Artbestände.¹⁰¹ Darüber hinaus sind damit regelmäßig tierschutzrelevante Umgangsformen mit Tieren verbunden, namentlich bei Fang, Transport, Zucht, Unterbringung und Pflege von lebenden Tieren sowie bei ihrer Tötung zur Gewinnung von Teilen und Erzeugnissen daraus oder zur Ausstellung ganzer Tierkörper, bspw als Jagdtrophäen.

Obwohl Tier- und Artenschutz im internationalen Handel in rechtlicher Hinsicht häufig getrennt geregelt sind, weisen die beiden Bereiche zahlreiche Querbezüge auf und beeinflussen sich teilweise sogar gegenseitig. Dies lässt sich an der zugespitzten Situation der Spezies Nashorn illustrieren: Aufgrund der starken Bedrohung des Nashorns erhalten in einigen Regionen mittlerweile Einzeltiere, insb akut gefährdeter Unterarten, einen Sonderschutz durch Ranger, die sie rund um die

⁹⁶ Hervorhebungen vorliegend eingefügt.

⁹⁷ Die nach CITES aktuell geschützten Tier- und Pflanzenarten lassen sich über die Datenbank Species+ abrufen, <https://www.speciesplus.net>.

⁹⁸ BLV 8.

⁹⁹ BLV 9.

¹⁰⁰ Zu beachten ist, dass der überwiegende Anteil der Schweizer Importware re-exportiert wird. Importiert wird zudem nicht unmittelbar aus den Herkunftsländern, vielmehr haben die Häute oder Produkte zuvor idR bereits mehrere Länder durchlaufen.

¹⁰¹ Zu den fünf Hauptursachen des dramatischen Artensterbens siehe IPBES 3 f.

Uhr bewachen und vor Wilderern schützen.¹⁰² Je kleiner die Population, umso größere Aufmerksamkeit kommt dem einzelnen Tier zu. Die Bemühungen gehen allerdings so weit, dass diese Tiere kaum mehr als frei zu betrachten sind. Zwecks besserer Überwachung werden sie in ihrem Bewegungsradius oftmals stark eingeschränkt, sie werden künstlich befruchtet oder ihr Horn wird behandelt oder sogar entfernt, um das Tier für Wilderer unattraktiv zu machen. Damit wird nicht allein das Wohlergehen dieser Tiere beeinträchtigt, auch ihre Würde nimmt dabei Schaden, indem tief greifend in ihr Erscheinungsbild und in ihre Fähigkeiten eingegriffen wird.¹⁰³

Im Rahmen von Kontrollen anlässlich der Ein-, Durch- oder Ausfuhr von lebenden Tieren können Tier- und Artenschutz einander begünstigen. Nicht selten führt die Entdeckung eines Verstoßes gegen die tier- oder artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch zur Aufdeckung von Falschverhalten im anderen Regelungsbereich. Das BGCITES nimmt bei Verstößen gegen die Artenschutzbestimmungen in gewisser Weise Rücksicht auf Tierschutzaspekte. So werden etwa Tiere geschützter Arten bei Beanstandungen nicht in ihr Herkunftsland zurückgewiesen, sondern beschlagnahmt, wenn eine Rückweisung aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar ist.¹⁰⁴

b) Handel mit Reptilienleder

Ein für die Schweiz bedeutendes Thema stellt, wie bereits angesprochen, der legale Handel mit Reptilienleder dar, wofür die zuständige Behörde seit Jahren Dauerbewilligungen ausstellt. Betroffen sind vorwiegend Schlangen, Echsen, Alligatoren und Krokodile. Rund 80% der in die Schweiz importierten Reptilienhäute und -lederprodukte werden in Alligatorzuchtfarmen in den USA erzeugt.¹⁰⁵ Zurückzuführen ist diese hohe Prozentzahl auf die schweizerische Luxusuhrenindustrie, die heute bei ihren Uhrenarmbändern hauptsächlich auf Alligatorenleder setzt. Bei einer gehobenen Kundschaft beliebt ist überdies asiatisches Schlangen- und Waranenleder unterschiedlicher Arten. Schlangenleder wird hauptsächlich zur Herstellung von Schuhen und Taschen von Luxusmarken verwendet, Waranenleder ist bei Damenuhren gefragt.¹⁰⁶ Meist stammt dieses aus Indonesien, Vietnam, Laos, Kambodscha und Malaysia.

¹⁰² Meier Nicola, „Das letzte Nashorn“, in Die Zeit, Nr 29 v 7.7.2016.

¹⁰³ Diese Beurteilung entspricht der schweizerischen Rechtslage. Zur Definition der Tierwürde siehe Art 3 lit a TSchG.

¹⁰⁴ Art 15 Abs 1 lit b BGCITES.

¹⁰⁵ Die Angaben basieren auf den Import- und Exportdaten 2017 der CITES-Handelsdatenbank, abrufbar unter <http://trade.cites.org>.

¹⁰⁶ STS 7 f.

(1) *Schlangen- und Waranenleder aus Südostasien*

In Indonesien entstanden im Jahr 2010 schockierende Aufnahmen zum Umgang mit Schlangen und Waranen, die zur besten Sendezeit im Schweizer Fernsehen ausgestrahlt wurden.¹⁰⁷ In den Videoaufnahmen zu sehen waren Echsen mit zusammengeschnürten Beinen, die während Tagen in aufeinandergestapelten Plastiksäcken verharren mussten und achtlos zu Boden geworfen wurden. Getötet wurden die Tiere per Kopfschlag mit einem Knüppel. Nach dem vermeintlich tödlichen Schlag zeigten zahlreiche Tiere jedoch Merkmale bewusster Wahrnehmung. Schlangen wurden am Kiefer aufgehängt und ihre Körper mit Wasser gefüllt, damit die Haut für das Schlangenleder besser abgezogen werden konnte. Die Tiere ertranken qualvoll oder erlebten ihre Häutung bewusst mit. Die beschriebenen Methoden wären in der Schweiz rechtlich zweifellos als schwere Tierquälerei zu qualifizieren. Die Veröffentlichung der Videoaufnahmen aus Indonesien führte zu heftigen Reaktionen seitens Medien, Tierschutzorganisationen und Bevölkerung. In der Folge wurde im Parlament ein Vorstoß für ein Importverbot von Reptilienhäuten aus tierquälerischer Produktion eingereicht, der letztlich äußerst knapp in der zweiten Kammer scheiterte.¹⁰⁸ Eine Expertengruppe unter der Leitung des schweizerischen Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erarbeitete als Reaktion auf die Reportage in der Folge unverbindliche Empfehlungen zur humanen Tötung von Reptilien für die Lederindustrie und empfahl diese zur Aufnahme in den Standards der World Organisation for Animal Health (OIE).¹⁰⁹ Aufgrund von Anträgen aus der Schweiz und weiteren OIE-Mitgliedstaaten¹¹⁰ wurde eine ad hoc-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die einen Entwurf zu einem neuen Kapitel betreffend humane Tötungsmethoden von Reptilien ausgearbeitet hat und über dessen Aufnahme in den Terrestrial Animal Health Code an der 87. Generalversammlung der OIE-Mitglieder im Mai 2019 abgestimmt wurde.¹¹¹ Der Terrestrial Animal Health Code ist allerdings nicht verbindlich, sodass die Tötungsempfehlungen auch bei einer Aufnahme in den

¹⁰⁷ Sendung „Rundschau“ mit dem Titel „Schockierende Fakten“ v 6.10.2010 im Schweizer Fernsehen SRF, abrufbar unter <https://www.srf.ch>.

¹⁰⁸ Motion 10.4104 „Keine Reptilienhäute aus tierquälerischer Produktion in der Schweiz“, eingereicht im Nationalrat am 17.12.2010 von *Franziska Teuscher*, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/>.

¹⁰⁹ Medienmitteilung „Tötung von Reptilien zur Ledergewinnung: Expertenempfehlungen auf Initiative der Schweiz“ des *BLV* v 25.4.2013, abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch>, Rubrik Medieninformationen.

¹¹⁰ Siehe Report of the Meeting of the OIE Working Group on Wildlife in Paris, Frankreich, 29.9.–2.10.2015, publiziert im Oktober 2015, 2.

¹¹¹ Vgl Report of the Meeting of the OIE Terrestrial Animal Health Standards Commission in Paris, Frankreich, 11.9.–20.9.2018, publiziert im September 2018, 19.

Code nicht erzwingbar wären. Im Weiteren wurden gemäß Angaben des BLV offizielle Workshops in Indonesien, Malaysia und Vietnam durch die Python Conservation Partnership (PCP) organisiert und dadurch für die Führung von Schlachthäusern verantwortliche Personen bezüglich humaner Tötungsmethoden instruiert. Für die Öffentlichkeit besteht jedoch keine Möglichkeit zu überprüfen, ob sich die Lage dadurch tatsächlich verbessert hat. Interessierte Medien und Nichtregierungsorganisationen erhalten auf Anfrage keinen Zutritt zu den Schlachtbetrieben. Fraglich ist darüber hinaus, ob sich auch der Umgang mit den Tieren vor der Schlachtung, namentlich im Rahmen des Fangs und des Transports der Tiere zum Schlachthaus, verbessert hat. Die bisher erfolgten Bemühungen konzentrierten sich auf die Tötung der Reptilien. Das Einsammeln der wildlebenden Schlangen und Warane erfolgt zumeist unkontrolliert durch die örtliche Bevölkerung.¹¹² Diesbezüglich sind – soweit bekannt – keine Instruktionen zu einem schonenden Umgang mit Tieren erfolgt.

Abgesehen von den erheblichen Tierschutzbedenken ist die Lage auch mit Blick auf den Artenschutz kaum zuverlässig einzuschätzen. Die für das Leder verwendeten Tiere wie Pythons oder asiatische Warane sind idR Wildfänge, da ihre Zucht, Fütterung und Pflege aufwendig und teuer ist.¹¹³ Hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Handels mit diesen Tieren ist sich die Wissenschaft mangels zuverlässiger Populationsdaten nicht einig.¹¹⁴ Darüber hinaus überschreitet das globale Handelsvolumen die Fang- und Exportquoten deutlich,¹¹⁵ obschon jene von den CITES-Vertragsstaaten selber festgelegt werden.¹¹⁶ Bekannt ist im Weiteren, dass etwa die Bewilligungspflicht für das Einsammeln von Reptilien kaum wirksam durchgesetzt wird.¹¹⁷ Ebenso scheinen Schlachtbetriebe auch dann noch Reptilien anzunehmen und zu verarbeiten, wenn die Quoten bereits erschöpft sind. Auf diese Weise gelangen Häute illegal gesammelter Tiere auf den Markt und werden als legale Ware gehandelt.¹¹⁸ Zudem bestehen Hinweise, dass unverarbeitete Häute zur Umgehung von Exportverboten oder -quoten illegal in ein anderes Land verbracht werden, um sie von dort aus im rohen Zustand legal zu exportieren.¹¹⁹ Zu guter Letzt ist damit zu rechnen, dass gefälschte Dokumente und Falschdeklarierungen von Lieferumfang

¹¹² UNODC 54.

¹¹³ UNODC 50.

¹¹⁴ *Natusch et al* 8 ff; *Böhm et al* 378 ff.

¹¹⁵ UNODC 55.

¹¹⁶ CITES Resolution Conf. 14.7 (Rev. CoP15).

¹¹⁷ UNODC 54.

¹¹⁸ UNODC 54; *Wyatt et al* 45.

¹¹⁹ UNODC 55.

oder Herkunft der Häute dabei helfen, die Exportquoten zu umgehen.¹²⁰ Wie in allen Bereichen des Handels mit Wildtieren und deren Produkten besteht auch in Bezug auf Reptilien und Reptilienleder ein illegaler Markt, auch wenn dieser bspw im Vergleich zum illegalen Handel mit Elfenbein oder Rhinoceros-Horn weniger ausgeprägt zu sein scheint.¹²¹ Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass illegal gewonnene Reptilienhäute aufgrund der Vermischung mit dem legalen Handel in vielen Fällen bereits vor dem Export „gewaschen“ werden und so legal das Herkunftsland verlassen.¹²² Die Einhaltung der CITES-Bestimmungen kann folglich nicht garantiert werden.

Obschon die Situation in Bezug auf Reptilienleder aus Südostasien tier- und artenschutzrechtlich höchst intransparent und damit als problematisch zu bezeichnen ist, erteilt die Schweiz der Industrie seit Jahren Dauerbewilligungen für den Import entsprechender Produkte. Tierschutzrechtlich hätte der Bundesrat indessen die Kompetenz, aufgrund der unhaltbaren Zustände beim Umgang und der Tötung der Tiere Handelsbeschränkungen zu erlassen, bis ein Nachweis über wesentliche Verbesserungen erfolgt.¹²³ Immerhin haben die eingangs erwähnten erschütternden Aufnahmen über die Zustände in Südostasiens Reptilienschlachtenanlagen einen Anstoß für Veränderungen gegeben, auch wenn die Entwicklung unerträglich langsam vorstattgeht. Die Thematik ist in den Fokus von Beh, Politik, Wissenschaft und Industrie gerückt, tier- und artenschutzrechtliche Aspekte werden näher untersucht und Unternehmen, die mit entsprechenden Waren handeln, stehen zunehmend unter Rechtfertigungsdruck. In diesem Bereich kurbeln sich Tier- und Artenschutz gegenseitig an. Damit bietet sich eine gemeinsame Herangehensweise unter Beteiligung von Arten- und Tierschutzspezialisten verschiedener Disziplinen an, die ihr Wissen bündeln, damit für beide Staatsaufgaben eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

(2) *Alligatorenleder aus den USA*

Für Lederarmbänder von Schweizer Uhren werden hauptsächlich Häute von Alligatoren (*Alligator mississippiensis*) aus den USA verwendet. Das amerikanische Alligatorenmanagementprogramm gilt gemeinhin als nachhaltig und wird sogar als wahrer Artenschutz Erfolg gefeiert.¹²⁴ In den sechziger Jahren waren die Populationen der US-Alligatoren durch Jagd und Lebensraumverlust massiv bedroht. Durch Bemühungen der südlichen Bundesstaaten, in denen die Alligatoren natürlicher-

¹²⁰ Wyatt et al 45.

¹²¹ UNODC 56.

¹²² UNODC 56; Wyatt et al 47.

¹²³ Art 14 Abs 1 TSchG.

¹²⁴ U.S. Fish & Wildlife Service 1; Louisiana Department of Wildlife and Fisheries 1.

weise vorkommen, und durch bundesrechtlichen Schutz konnten sich die Populationen erholen, sodass der U.S. Fish & Wildlife Service im Jahr 1979 die Herabstufung des amerikanischen Alligators vom Anh I in den Anh II bei CITES beantragte. Der Antrag wurde angenommen,¹²⁵ heute ist der Mississippi-Alligator im Anh II aufgelistet.¹²⁶ Die meisten Südstaaten haben seither zur Sicherstellung des Schutzes dieser Tiere entsprechende Managementprogramme implementiert, die durch die Bundes-Beh überwacht werden und auf dem Prinzip des nachhaltigen Nutzens basieren.¹²⁷ Im Wesentlichen wird auf ein Ranching-System gesetzt, das in einem Austausch zwischen Tieren aus freier Natur und Nachzucht besteht. Dabei werden der natürlichen Population Eier entnommen und auf einer Farm ausgebrütet. Ein Teil der Jungtiere wird nach Erreichen einer bestimmten Größe zurück in die Natur entlassen, der andere Teil wird für die Weiterzucht und anschließende Ledergewinnung in großen Hallen untergebracht.¹²⁸ Zudem erteilt die Jagd- und FischereiBeh des jeweiligen Bundesstaates Lizenzen zur Jagd von wilden Alligatoren auf Basis der von ihr ermittelten Jahresquote im relevanten Gebiet.¹²⁹ Aus Artenschutzsicht stammen die Häute, die in den internationalen Handel gelangen, daher von einer streng überwachten und als nachhaltig geltenden Quelle.

In Bezug auf die Haltung, den Umgang und die Tötung der Tiere zeigt sich die Situation indessen nicht so erfreulich und wenig transparent. Einblick in diesen Industriezweig erhalten nur ausgewählte Personen.¹³⁰ Eine Ausnahme bilden lediglich jene Farmen, die auch touristisch genutzt werden. Sie verfügen über gewisse Bereiche, die öffentlich zugänglich sind, allerdings repräsentieren diese nicht die üblichen Haltungsbedingungen, unter denen die für die Lederproduktion aufgezogenen Tiere leben. Alligatorenfarmen stellen regelmäßig klassische Massentierhaltungen dar. Um die Tiere ruhig zu stellen, werden sie in geschlossenen Hallen oder Bunkern mit

¹²⁵ Amendments to appendices I and II of the convention adopted at the second meeting of the Conference of the Parties (San José, Costa Rica, 19.-30.3.1979) 69.

¹²⁶ Obwohl die Populationen heute nicht mehr als bedroht gelten, sind Alligatoren aufgrund ihrer Verwechslungsgefahr mit anderen Krokodilartigen dennoch in Anh II aufgelistet.

¹²⁷ *U.S. Fish & Wildlife Service* 2.

¹²⁸ *Louisiana Department of Wildlife and Fisheries* 4 ff; *STS* 12 f.

¹²⁹ *Louisiana Department of Wildlife and Fisheries* 4.

¹³⁰ Ein Reporterteam des Schweizer Fernsehens SRF, das sich im Jahr 2013 vor Ort nach den Haltungsbedingungen erkundigte, wurde kurzerhand verhaftet. Informationen zur Tierhaltung waren weder von den Farmern noch von den Behörden oder von Industrievertretern in den USA erhältlich; vgl Sendung „Rundschau“ mit dem Titel „Alligatorenleder für die Schweiz“ v 21.8.2013 im Schweizer Fernsehen SRF, abrufbar unter <https://www.srf.ch>.

Betonbecken in Dämmerlicht oder im Dunkeln gehalten.¹³¹ Die glatte Oberfläche der Betongruben verhindert Verletzungen der Haut.¹³² Die Mindestmaße für die Haltung respektive die Tierdichte, die Infrastruktur und die lediglich rudimentären Empfehlungen zum Wohlergehen,¹³³ namentlich „ausreichend Nahrung“ und „Zugang zu Wasser“, liegen deutlich unter den Anforderungen des Schweizer Tierschutzrechts. Neben Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gehege etwa hinsichtlich Wasserbecken, Wärmequelle für jedes Tier, Licht, Größe des Landteils oder Gehegeunterteilung wäre gemäß den Schweizer Mindestanforderungen auch die Sozialstruktur zu berücksichtigen.¹³⁴

Beim Alligatorenranching stehen Arten- und Tierschutzaspekte demnach in Konflikt. Nach hier vertretener Ansicht unzulässig ist indessen die Haltung der Schweizer Beh, wonach die Tierschutzprobleme zugunsten eines Artenschutzes in Kauf genommen werden müssen. Tier- und Artenschutz stehen sich aufgrund ihres Verfassungsrangs gleichberechtigt gegenüber und sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Zwar kann eine Interessenabwägung im Konfliktfall ergeben, dass einem der beiden Aspekte ausnahmsweise der Vorzug gegeben wird. Artenschutz darf aber nicht per se auf Kosten des Tierschutzes betrieben werden. Im Weiteren ist zu beachten, dass weder Tier- noch Artenschutz hinter Wirtschaftsaspekten zurücktreten müssen. Zwar bildet die Wirtschaftsfreiheit ein verfassungsmäßiges Grundrecht.¹³⁵ Grundrechten kommt aber nicht ohne Weiteres ein höheres Gewicht zu, vielmehr sind sie gegen Staatsaufgaben wie Tier- und Artenschutz und gegen Verfassungsprinzipien wie die Würde der Kreatur abzuwägen.

3. Möglicher Lösungsweg

Wo immer möglich, sind Lösungen zu suchen, die Tier- und Artenschutz optimal vereinen. Im Konfliktfall ist zwar uU eine Entscheidung zu treffen, dennoch besteht die Pflicht, dem unterliegenden Bereich so weit als möglich Nachachtung zu verschaffen. Das kombinierte Wissen entsprechender Experten ist hierfür unumgänglich. Der Vereinigung der beiden Bereiche wird aktuell zu wenig Beachtung geschenkt.

¹³¹ Vgl STS 14.

¹³² Manolis/Webb 31.

¹³³ Diese orientieren sich an den acht Prinzipien der *American Veterinary Medical Association (AVMA)*, abrufbar unter <https://www.avma.org/KB/Policies/Pages/AVMA-Animal-Welfare-Principles.aspx>.

¹³⁴ Anh 2 Tab 5 Z 59 TSchV.

¹³⁵ Art 27 BV.

Um eine fundierte Abschätzung der Lage im Tier- und Artenschutz zu erzielen, müssen alle relevanten Informationen vorliegen. Zuverlässige Daten sind oft nur schwer verfügbar. Die genannten rechtlichen und politischen Instrumente können dabei helfen, Datenlücken offenzulegen und mittels entsprechender Aufträge zu füllen. Regelwidrig ist indessen die verbreitete Praxis, im Zweifelsfall ökonomische Mechanismen walten zu lassen und auf Einschränkungen zu verzichten, weil etwa die ökologischen Auswirkungen nicht im Detail bekannt sind oder Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes nicht zweifelsfrei belegt werden können. Dringend benötigt wird also eine engere Verknüpfung von Tier- und Artenschutz und im Weiteren eine Neueinstufung des Stellenwerts wirtschaftlicher Aspekte bei der Verwirklichung von Staatsaufgaben. Detaillierte rechtliche Analysen können dabei den Verfassungsrang der involvierten Interessen verdeutlichen. Durch parlamentarische Vorstöße lassen sich wichtige Anliegen auf das politische Parkett heben. Hierbei ist ein Schulterschluss von Arten- und Tierschutz von Bedeutung, um dem Thema ausreichend Gewicht zu verleihen und die traditionell gut verankerten wirtschaftlichen Interessen in ihre Schranken zu weisen.

Der Handel mit Reptilienleder illustriert anschaulich die Herausforderungen, die hierbei zu überwinden sind. Er zeigt auch auf, dass leichtfertige Lösungen fehl am Platz sind. Arten- und Tierschutz sind zwei Regelungsbereiche, die stark durch den internationalen Handel geprägt werden und daher auch auf internationaler Ebene anzupacken sind. Die Art und Weise des Umgangs mit Tieren ist auch unter Tierschutzaspekten längst zum gemeinschaftlichen Thema geworden. Eine klare Trennung zwischen Arten- und Tierschutzregelungen lässt sich nicht vornehmen. Die Schweiz hat daher innerhalb der CITES-Gemeinschaft als auch im Rahmen ihrer Aktivität in internationalen Fachgremien aktiv auf die Berücksichtigung von Tierschutzaspekten hinzuwirken. Zum andern muss sie innerstaatlich und in ihren Beziehungen mit Handelspartnern dafür sorgen, dass sämtliche Verfassungsaspekte berücksichtigt werden.

Soweit, wie im Fall des Handels mit Reptilienleder, kaum befriedigende Lösungen ersichtlich sind, sind strikte Handelseinschränkungen angezeigt, um zu verhindern, dass die schweizerische Nachfrage unhaltbare Zustände im Ausland fördert. In Bezug auf Reptilienleder aus Südostasien drängt sich aus tier- und artenschutzrechtlichen Gründen ein Importverbot für entsprechende Waren auf.

C. Schlussbetrachtung

Tier- und Artenschutzrecht sind in der Schweiz streng getrennt geregelt. Eine Analyse der rechtlichen Grundlagen zeigt jedoch auf, dass trotz gewisser Unterschiede auch Gemeinsamkeiten bestehen. Durch diese Überschneidungen entsteht in einigen Fällen sogar eine Symbiose, soweit sich die Schutzbestimmungen der einen

Gesetzgebung positiv auf den anderen Rechtsbereich auswirken. Zuweilen entstehen demgegenüber auch Situationen, in denen sich die Anforderungen des Tier- und des Artenschutzes widersprechen. Aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Gleichrangigkeit darf hierbei nicht ohne Weiteres ein Bereich – in der Praxis ist dies üblicherweise der Artenschutz – vorrangig behandelt werden. Vielmehr ist im konkreten Einzelfall und aufgrund der spezifischen Konstellation nach sorgfältiger Abwägung zu entscheiden, welchen Bestimmungen Vorrang zukommt. Ziel aller Bemühungen muss eine weitgehende Harmonisierung beider Schutzzwecke sein. IdS ist sowohl national wie international eine engere Verknüpfung von tier- und artenschutzrechtlichen Regelungen anzustreben.

Allen am Schutz von Tieren als Individuen und als Vertreter ihrer Art Interessierten stehen verschiedene rechtliche und politische Instrumente zur Durchsetzung ihrer Anliegen zur Verfügung. Hierbei ist die passende Vorgehensweise mit Weitblick zu wählen, zumal Schnellschüsse und unsorgfältig gewählte Maßnahmen auch kontraproduktiv wirken und wichtige Themen für lange Zeit vom politischen Parkett verdrängen können. Ratsam ist ein Zusammenrücken von Tier- und Artenschutzspezialisten, um den dringenden Handlungsbedarf mittels Präsentation gemeinsamer Nenner aufzeigen zu können. Damit werden die Chancen, in einem stark wirtschaftsorientierten Parlament durchdringen zu können, erheblich erhöht.

D. Quellenverzeichnis

Literatur

- Böhm Monika et al*, The conservation status of the world's reptiles, *Biological Conservation* 157/2013 372-385
- Bolliger Gieri*, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss. Zürich/Bern 2000 (zit: «*Bolliger*, Europäisches Tierschutzrecht»)
- Bolliger Gieri*, Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives, Zürich/Basel/Genf 2016 (zit: «*Bolliger*, Dignity»)
- Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F.*, Wahrnehmung tierlicher Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2011
- Bolliger Gieri / Richner Michelle / Rüttimann Andreas / Stohner Nils*, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2., vollständig überarbeitete Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011
- Brüschweiler Jonas / Vatter Adrian*, Viele Vorstösse, wenig Wirkung? Nutzung und Erfolg parlamentarischer Instrumente in der Bundesversammlung, in: *Vatter*

- Adrian* (Hrsg): Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, Zürich 2018
- Camenzind Samuel*, Klonen von Tieren – eine ethische Auslegeordnung, Zürich/Basel/Genf 2011
- Goetschel Antoine F.*, Tierschutz und Grundrechte, Diss. Zürich, Bern/Stuttgart/Wien 1989
- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri*, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003
- Gehrig Tanja*, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Diss. Zürich 1999
- Haller Walter*, Einleitung, in *Haller Walter* (Hrsg), Umweltrecht, Zürich/Basel/Genf 2004 1-3 N 1-10
- Hirt Almuth / Maisack Christoph / Moritz Johanna*, Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Aufl., München 2016
- Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES)*, Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, Advance unedited version vom 6.5.2019
- Jedelhauser Rita*, Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Diss. Basel 2011
- Krepper Peter*, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds, Diss. Bern/Basel/Frankfurt am Main 1998
- Louisiana Department of Wildlife and Fisheries*, Louisiana's Alligator Management Program – 2016-2017 Annual Report, Baton Rouge 2017
- Manolis S. Charlie / Webb Grahame J.W.*, Best Management Practices for Crocodilian Farming, Karama 2016
- Marti Arnold*, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz, in *Haller Walter* (Hrsg), Umweltrecht, Zürich/Basel/Genf 2004 163-211 N 492–622
- Natusch Daniel et al*, Jungle Giants: Assessing Sustainable Harvesting in a Difficult-to-Survey Species (*Python reticulatus*), PLoS ONE 11(7) 2016 1-14
- Panjabi Ranee Khooshie Lal*, For Trinkets, Tonics, And Terrorism: International Wildlife Poaching In The Twenty-First Century, Georgia Journal of International and Comparative Law 43 (1)/2014 1–92
- Rausch Heribert*, Verbandsbeschwerderecht, in *Haller Walter* (Hrsg), Umweltrecht, Zürich/Basel/Genf 2004 259-270 N 791-833

- Risch Anita Christina et al*, Size-dependent loss of aboveground animals differentially affects grassland ecosystem coupling and functions, *Nature Communications* 9/2018 1-11
- Schweizer Tierschutz STS* (Hrsg), Tierschutzprobleme bei der Gewinnung von Reptilienledern, Basel 2016
- Sollund Ragnhild / Maher Jennifer*, The illegal wildlife trade. A Case Study report on the Illegal Wildlife Trade in the United Kingdom, Norway, Colombia and Brazil. A study compiled as part of the EFFACE project, Oslo/Wales 2015
- Stoykova Katerina / Gschwend Gabriela*, Der Umgang mit „invasiven“ Arten – eine kritische Analyse aus biologischer und rechtlicher Sicht, *TIERethik – Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung* 2/2018 85–110
- Tschannen Pierre / Zimmerli Ulrich / Müller Markus*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014
- United Nations Environment Programme (UNEP)*, The Environmental Crime Crisis, Threats to Sustainable Development from Illegal Exploitation and Trade in Wildlife and Forest Resources, A UNEP Rapid Response Assessment, Nairobi/Arendal 2014
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, World Wildlife Crime Report, Trafficking in Protected Species, Wien 2016
- U.S. Fish & Wildlife Service*, American Alligator – Alligator mississippiensis, Arlington/Atlanta 2008
- Wyatt Tanya et al*, Corruption and Wildlife Trafficking: Three Case Studies Involving Asia, *Asian Criminology* 13/2018 35–55

Materialien

- Botschaft des Bundesrats zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9.12.2002, BBl 2003 I 657–691 (zit: «Botschaft Tierschutzgesetz»)
- Botschaft des Bundesrats zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG) v 27.4.1983, BBl 1983 II 1197 ff (zit: «Botschaft Jagdgesetz»)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV*, Internationaler Artenschutz und die Schweiz, Bern 2017 (zit: «BLV»)
- Bundesamt für Umwelt BAFU*, Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten, Bern 2016 (zit: «BAFU, Neozoen»)
- Bundesamt für Umwelt BAFU*, Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung, Bern 2017 (zit: «BAFU, Biodiversität»)